

# Information für stationäre Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation zu den Anforderun- gen nach § 20 Abs. 2a SGB IX



Stand: 04.06.2009

Stationäre Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation sind gesetzlich verpflichtet, ein Qualitätsmanagement sicherzustellen, das durch zielgerichtete und systematische Verfahren und Maßnahmen die Qualität der Versorgung gewährleistet und kontinuierlich verbessert. Die stationären Rehabilitationseinrichtungen haben sich an einem Zertifizierungsverfahren zu beteiligen (§ 20 Abs. 2 SGB IX). Zu den grundsätzlichen Anforderungen (im Sinne von Mindestanforderungen) an ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB IX sowie ein einheitliches, unabhängiges Zertifizierungsverfahren, mit dem die erfolgreiche Umsetzung des Qualitätsmanagements in regelmäßigen Abständen nachgewiesen wird, wurde auf der Ebene der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) die Vereinbarung zum internen Qualitätsmanagement nach § 20 Abs. 2a SGB IX geschlossen. Dies bildet die Grundlage für die stationären Rehabilitationseinrichtungen zur Zertifizierung.

Zu den stationären Rehabilitationseinrichtungen gehören

- stationäre Rehabilitationseinrichtungen mit einem Versorgungsvertrag nach § 111 oder § 111a SGB V,
- stationäre Rehabilitationseinrichtungen mit einem Belegungsvertrag durch die Deutsche Rentenversicherung, die Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung, die Träger der Unfallversicherung, die Träger der Kriegsopferversorgung und die Träger der Kriegsopferfürsorge im Rahmen des Rechts der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden,
- stationäre Rehabilitationseinrichtungen ohne einen Versorgungs- oder Belegungsvertrag.

Im Folgenden ist die Umsetzung des Zertifizierungsverfahrens für die stationären Rehabilitationseinrichtungen beschrieben:

## *1. Auswahl eines rehabilitationsspezifischen Qualitätsmanagement-Verfahrens*

Die stationären Rehabilitationseinrichtungen müssen nach § 20 Abs. 2a SGB IX ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement-Verfahren implementieren und weiterentwickeln sowie sich an einem Zertifizierungsverfahren beteiligen. Zu den grundsätzlichen Anforderungen an ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement für stationäre Rehabilitationseinrichtungen

nach § 20 Abs. 2a SGB IX sowie zum einheitlichen, unabhängigen Zertifizierungsverfahren, mit dem die erfolgreiche Umsetzung des Qualitätsmanagements in regelmäßigen Abständen nachgewiesen wird, können sich die stationären Rehabilitationseinrichtungen bei der BAR auf deren Homepage informieren. Das von der stationären Rehabilitationseinrichtung gewählte rehabilitationsspezifische Qualitätsmanagement-Verfahren muss von der BAR anerkannt sein (§ 4 der Vereinbarung zum internen Qualitätsmanagementverfahren nach § 20 Abs. 2a SGB IX). Die von der BAR anerkannten rehabilitationsspezifischen Qualitätsmanagement-Verfahren werden auf der Homepage der BAR veröffentlicht. Die stationäre Rehabilitationseinrichtung kann sich aus der Liste ein rehabilitationsspezifisches Qualitätsmanagement-Verfahren auswählen und mit der herausgebenden Stelle (HGS) eines solchen Verfahrens Kontakt aufnehmen.

Die stationäre Rehabilitationseinrichtung muss im Rahmen ihres Qualitätsmanagement-Verfahrens ein Handbuch über die Umsetzung ihres einrichtungsinternen Qualitätsmanagements erstellen. Andere Nachweise (z.B. Selbstbericht) sind ebenfalls möglich.

## *2. Auswahl einer Zertifizierungsstelle nach § 20 SGB IX*

Die geeigneten Zertifizierungsstellen sind über die HGS zu erfragen. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, diese auf der Homepage der BAR abzurufen.

## *3. Durchführung der Zertifizierung*

Die von der stationären Rehabilitationseinrichtung ausgewählte Zertifizierungsstelle nach § 20 SGB IX führt die Zertifizierung durch und erteilt bei positivem Prüfergebnis das Zertifikat, aus dem die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 20 Abs. 2a SGB IX hervorgeht. Bei negativem Prüfergebnis erhält die stationäre Rehabilitationseinrichtung von der Zertifizierungsstelle nach § 20 SGB IX die Möglichkeit der Nachbesserung.

Über die erfolgte Zertifikaterteilung informiert die stationäre Rehabilitationseinrichtung ihren federführenden Beleger. Ebenso gibt die Zertifizierungsstelle nach § 20 SGB IX die entsprechende Information an die HGS. Diese informiert die BAR.

## *4. Feststellung von Mängeln im Rahmen der Zertifizierung*

Werden bei der Erstzertifizierung Mängel festgestellt, wird der stationären Rehabilitationseinrichtung durch die Zertifizierungsstelle nach § 20 SGB IX eine Frist von bis zu neun Monaten

für erforderliche Nachbesserungen eingeräumt. Werden die Mängel nicht fristgerecht behoben, erhält die Einrichtung kein Zertifikat.

Nach Erstzertifizierung hat die stationäre Rehabilitationseinrichtung spätestens innerhalb von jeweils drei Jahren eine Re-Zertifizierung nachzuweisen. Werden bei einer Re-Zertifizierung Mängel festgestellt, erhält die Einrichtung eine Nachbesserungsfrist von bis zu sechs Monaten, d.h., das bisher gültige Zertifikat hat längstens sechs Monate nach Ablauf noch Gültigkeit. Die Gültigkeit des neuen Zertifikats gilt im direkten Anschluss an den Ablauf des vorherigen Zertifikats. Werden die Mängel nicht fristgerecht behoben, ist die stationäre Rehabilitationseinrichtung nicht mehr zertifiziert im Sinne von § 20 Abs. 2a SGB IX.

#### *5. Konsequenzen, wenn kein gültiges Zertifikat nachgewiesen werden kann*

Sofern die stationäre Rehabilitationseinrichtung bei einer Erstzertifizierung bzw. Re-Zertifizierung kein Zertifikat erhält, wird von den Rehabilitationsträgern der Versorgungs-/Belegungsvertrag gekündigt (§ 21 Abs. 3 SGB IX).

#### *6. Informationen an die BAR*

Die Erteilung eines Zertifikats ebenso wie die Verweigerung, die Aussetzung der Gültigkeit des Zertifikats bzw. des Zertifizierungsverfahrens oder Rücknahme eines auf Zertifizierung gerichteten Antrages ist durch die Zertifizierungsstelle nach § 20 SGB IX zu datieren (Ausstellungsdatum, Gültigkeitsdauer). Die BAR ist durch die HGS unverzüglich über den jeweiligen Tatbestand zu informieren. Die auf diese Weise mitgeteilten Daten werden bei der BAR zentral erfasst und den Vereinbarungspartnern mitgeteilt. Zertifizierte stationäre Rehabilitationseinrichtungen werden auf der Homepage der BAR veröffentlicht.

#### *7. Übergangsregelung*

Die stationären Rehabilitationseinrichtungen müssen innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten der Vereinbarung zum internen Qualitätsmanagement nach § 20 Abs. 2a SGB IX ein gültiges Zertifikat nachweisen. Stationäre Rehabilitationseinrichtungen, die mit Inkrafttreten der Vereinbarung oder kurz danach nach einem Qualitätsmanagement-Verfahren zertifiziert sind, welches noch nicht von der BAR anerkannt worden ist, gelten bis zum Ablauf des bisher gültigen Zertifikats als nach § 20 Abs. 2a SGB IX geeignet, jedoch längstens bis vier Jahre nach Inkrafttreten der Vereinbarung.